

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät (POMA SozialwKonfliktforschung) der Universität Augsburg vom 10. Februar 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 16. Februar 2009 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

In den §§ 7, 8 und 9 werden jeweils die Worte „studienbegleitenden Prüfungen“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.

2. In § 3 Satz 3 wird nach dem Wort „Kandidat“ ein Schrägstrich sowie die Worte „die Kandidatin“ eingefügt.

3. § 4 Abs.1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„einen überdurchschnittlichen Abschluss des Bachelorstudienganges „Sozialwissenschaften“ an der Universität Augsburg oder ein dem Abschluss im Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. Ein überdurchschnittlicher Abschluss ist gegeben, wenn als Gesamtnote mindestens „gut“ erzielt wurde.“

4. In § 5 Abs. 3 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Module werden regelmäßig mit Modulprüfungen in der Form von § 8 Abs. 2 und 3 abgeschlossen.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

### „§ 6

#### **Konzeption des Masterstudienganges**

- (1) Das Studium des Masterstudienganges „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ gliedert sich in die folgenden Module:

A: Grundlagenmodul  
 B: Methodenmodul  
 C: Vertiefungsmodul 1  
 D: Vertiefungsmodul 2  
 E: Forschungsmodul  
 F: Praxismodul  
 G: Master-Abschlussmodul.

- (2) <sup>1</sup>Die weitere Erläuterung des Modulaufbaus ergibt sich aus dem Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch wird vom Prüfungsausschuss beschlossen und jeweils vor Beginn des Semesters ortsüblich bekanntgegeben.

- (3) Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Modulen wird im Modulhandbuch vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gegeben.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „studienbegleitenden Prüfungen“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.

- b) In Abs. 1 werden die Worte „einer Prüfung“ durch die Worte „von Modulprüfungen“ ersetzt.
  - c) In Abs. 2 werden die Worte „jeweiligen Prüfungen“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „studienbegleitenden Prüfungen“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.
  - b) In Abs.1 werden die Worte „Prüfungen bzw. Leistungskontrollen“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.
  - c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.
  - d) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.
  - e) In Abs. 4 werden die Worte „studienbegleitender Prüfungen“ durch die Worte „von Modulprüfungen“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „studienbegleitenden Prüfungen“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.
  - b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  

„(1) <sup>1</sup>Für die Bewertung von Prüfungen in schriftlicher Form werden vom Prüfungsausschuss jeweils zwei Prüfer/ Prüferinnen bestellt. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. <sup>3</sup>Ansonsten kann von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer/eine zweite Prüferin abgesehen werden. <sup>4</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen. <sup>5</sup>Die Note schriftlicher Prüfungen entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfer/Prüferinnen.
  - c) In Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort Arbeit, ein Komma eingefügt.
  - d) In Abs. 5 werden die Worte „studienbegleitenden Prüfungen“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.
  - e) In Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „einzelnen Module“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 7 werden nach dem Wort „Modulprüfung“ das Komma sowie die Worte „die mit einer Prüfungsleistung abschließt“ und das Komma gestrichen.
  - b) Abs. 5 wird gestrichen.
10. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.
11. In § 12 Abs. 2 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.
  - b) In Abs. 4 werden die Worte „des jeweiligen Prüfers/der jeweiligen Prüferin“ durch die Worte „der Universität Augsburg“ ersetzt.
13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1)<sup>1</sup>Die Masterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten/der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat/die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt. <sup>2</sup>Für das Bestehen der Masterprüfung sind folgende Leistungspunkte in den Modulen zu erbringen:

**Modul A: Grundlagenmodul:**

Das Grundlagenmodul besteht aus Lehrveranstaltungen zur Einführung in die drei thematischen Schwerpunkte des Studiengangs: Friedens- und Konfliktforschung, Gesellschaftlicher Wandel und soziale Konflikte sowie Formen und Institutionen politischer Konfliktbearbeitung. Im Grundlagenmodul (A) sind 18 Leistungspunkte zu erbringen aus Lehrveranstaltungen, die im Gesamtumfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden zu besuchen sind. Prüfungsformen in diesem Modul sind Hausarbeiten, mündliche Präsentationen, Studienarbeiten, Berichte oder Klausuren.

**Modul B: Methodenmodul:**

Das Methodenmodul besteht aus Veranstaltungen zu sozialwissenschaftlichen Methoden und ihrer Anwendung. Der erfolgreiche Abschluss dieses Moduls ist Voraussetzung für die Belegung des Forschungsmoduls. Im Methodenmodul (B) sind 10 Leistungspunkte zu erbringen aus Lehrveranstaltungen, die im Gesamtumfang von mindestens vier Semesterwochenstunden zu besuchen sind. Prüfungsformen in diesem Modul sind Hausarbeiten, mündliche Präsentationen, Studienarbeiten, Berichte, Klausuren oder mündliche Prüfungen.

**Module C & D: Vertiefungsmodule 1 und 2:**

Den Studierenden des Masterstudiengangs „Sozialwissenschaftliche Konfliktforschung“ werden als Vertiefungsmodule verschiedene interdisziplinäre Wahlpflichtmodule angeboten, die in der Regel über zwei Semester studiert werden. Ein Vertiefungsmodul besteht aus mindestens vier Lehrveranstaltungen, die einen gemeinsamen inhaltlich-thematischen Fokus besitzen, und ermöglicht ein vertieftes Studium der Friedens- und Konfliktforschung, gesellschaftlichen Wandels und sozialer Konflikte sowie verschiedener Formen und Institutionen politischer Konfliktbearbeitung. Es müssen zwei Vertiefungsmodule erfolgreich absolviert werden. In den zwei Vertiefungsmodulen (C & D) sind jeweils 20 Leistungspunkte zu erbringen aus mindestens vier Lehrveranstaltungen, die jeweils als Seminare im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden zu besuchen sind. Prüfungsformen in diesen Modulen sind Hausarbeiten, mündliche Präsentationen, Studienarbeiten oder Berichte.

**Modul E: Forschungsmodul:**

Das Forschungsmodul dient der Anwendung der Kenntnisse aus dem Methodenmodul und besteht aus einem Forschungsseminar mit einem dazugehörigen Tutorium. Im Forschungsmodul (E) sind 10 Leistungspunkte zu erbringen aus einer Lehrveranstaltung, die als Seminar mit Tutorium im Gesamtumfang von vier Semesterwochenstunden zu besuchen ist. Prüfungsformen in diesem Modul sind Hausarbeiten, mündliche Präsentationen, Studienarbeiten oder Berichte.

**Modul F: Praxismodul:**

Das Praxismodul umfasst den Besuch des Praxisseminars zum systematischen Austausch von Praxiserfahrungen und ein zweimonatiges verpflichtendes berufsorientiertes Praktikum mit inhaltlichem Bezug zu einem der gewählten Vertiefungsmodule einschließlich eines schriftlichen Praktikumsberichts. Im Praxismodul (F) sind insgesamt 12 Leistungspunkte zu erbringen aus einem Kolloquium im Umfang von zwei Semesterwochenstunden und einem mindestens achtwöchigen berufsorientierten Praktikum. Prüfungsformen in diesem Modul sind Berichte und mündliche Präsentationen. Die Bewertungen der Prüfungsleistungen in diesem Modul gehen nicht in die Masterabschlussnote ein.

**Modul G: Master-Abschlussmodul:**

Das Master-Abschlussmodul umfasst den Besuch des Master-Kolloquiums zur Vorstellung des Exposees der Master-Arbeit, die Erstellung der Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Im Master-Abschlussmodul (G) sind insgesamt 30 Leistungspunkte zu erbringen aus einem Kolloquium im Umfang von zwei Semesterwochenstunden, der Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Monaten und der mündlichen Modulabschlussprüfung. Prüfungsformen in diesem Modul sind mündliche Präsentationen, Hausarbeiten und eine mündliche Prü-

fung.

b) Abs. 3 und 4 werden gestrichen. Der bisherige Abs. 5 wird neuer Abs. 3.

14. § 17 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Bestimmung von Fristen ist die Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. Korrekturzeiten werden nicht mit eingerechnet.“

15. § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin.“

16. In § 20 Abs. 1 erhält Satz 5 folgende Fassung:

„Über Ausnahmen aufgrund von Gründen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet der Prüfungsausschuss.“

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2009 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 3. Februar 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Augsburg durch Schreiben vom 10. Februar 2010 (Az. M – 320-8).

Augsburg, den 10. Februar 2010

gez.

Prof. Dr. Wilfried Bottke

Die Satzung wurde am 10. Februar 2010 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2051 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Februar 2010 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Februar 2010.